



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Oktober 1999

Nummer 57

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20024	30. 8. 1999	RdErl. d. Finanzministeriums Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen zwischen Wohnung und Dienststelle Beförderung von schwer- beschädigten Verwaltungsangehörigen	1104
21210	9. 6. 1999	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein vom 9. Juni 1999. .	1104
21220	16. 7. 1999	Änderung der Weiterbildungsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 23. April 1994/16. Juli 1999.	1105
33	3. 9. 1999	Bek. d. Finanzministeriums Veröffentlichung von Satzung und Satzungsänderungen des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen.	1107
7123	31. 8. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr Dienstleistungsleistungen für die automatisierte Durchführung von Programmen zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze und zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit.	1107
7123	31. 8. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen an Ausbildungsstätten, die zusätzliche Ausbildungsstellen für weibliche Jugendliche in bestimmten ge- werblich-technischen Ausbildungsberufen bereitstellen (Mädchenprogramm)	1107
7123	31. 8. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen an Ausbildungsstätten, die zusätzliche Ausbildungsstellen für weibliche Jugendliche in gewerblich-tech- nischen Ausbildungsberufen bereitstellen.	1108

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
15. 9. 1999	Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr RdErl. - Planfeststellungsbeschluss	1108
2. 9. 1999	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Bek. - Neubildung des Landesjugendhilfeausschusses	1109
	Hinweis Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 11 v. 1. Juni 1999	1110

I.

20024

Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen zwischen Wohnung und Dienststelle Beförderung von schwerbeschädigten Verwaltungsangehörigen

RdErl. d. Finanzministeriums v. 30. 8. 1999
– B 2711 – 6.6 – IV A 3

Mein RdErl. v. 8. 2. 1973 (SMBL. NRW. 20024) wird aufgehoben. Auf § 15 Abs. 5 KfzR (mein RdErl. v. 5. 3. 1999 – SMBL. NRW. 20024 –) wird hingewiesen.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

– MBl. NRW. 1999 S. 1104.

Die vorstehende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein vom 9. Juni 1999 wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apotheker Zeitung bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 13. September 1999

Karl-Rudolf Mattenklötz

Präsident der Apothekerkammer Nordrhein

Anlage

Leistungstabelle Nummer 1 (gültig für Beiträge ab 1. 1. 2000)

für die Pflichtmitgliedschaft und die freiwillige Mitgliedschaft.

Alter *	Monatliche Altersrente in DM für 10,- DM Monatsbeitrag	Alter *	Monatliche Altersrente in DM für 10,- DM Monatsbeitrag
20	75,316	43	21,099
21	71,774	44	19,688
22	68,367	45	18,333
23	65,099	46	17,032
24	61,956	47	15,782
25	58,936	48	14,579
26	56,032	49	13,423
27	53,244	50	12,312
28	50,566	51	11,243
29	47,991	52	10,214
30	45,521	53	9,224
31	43,153	54	8,273
32	40,881	55	7,359
33	38,703	56	6,485
34	36,614	57	5,649
35	34,610	58	4,849
36	32,686	59	4,083
37	30,835	60	3,349
38	29,053	61	2,642
39	27,337	62	1,958
40	25,685	63	1,290
41	24,095	64	0,638
42	22,566		

* = Kalenderjahr des Beginns der Beitragszahlung abzüglich Geburtsjahr des Mitgliedes

Anlage

Leistungstabelle Nummer 2 (gültig für Beiträge ab 1. 1. 2000)

für die zusätzliche Höherversorgung.

Alter *	Monatliche Altersrente in DM für eine einmalige Zahlung von 100,- DM	Alter *	Monatliche Altersrente in DM für eine einmalige Zahlung von 100,- DM
20	3,028	43	1,245
21	2,911	44	1,198
22	2,799	45	1,154
23	2,692	46	1,111
24	2,588	47	1,069
25	2,489	48	1,030
26	2,394	49	0,991
27	2,302	50	0,954
28	2,214	51	0,919
29	2,130	52	0,885

21210

Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein vom 9. Juni 1999

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 9. Juni 1999 aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 9 des Heilberufsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NRW. S. 204 – SGV. NRW. 2122) folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein vom 7. Juni 1995 (MBl. NRW. 1995 S. 1304, SMBL. NRW. 21210), geändert durch Beschluß vom 3. Juni 1998 (MBl. NRW. 1998 S. 1325, SMBL. NRW. 21210) wird wie folgt geändert:

- § 22 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
Es entfallen die Worte „und die Nebenforderungen“.
- § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - Satz 2 wird gestrichen;
 - Satz 3 wird Satz 2 (neu).
- Die Leistungstabellen Nummer 1, 2, 3 und 5 werden wie folgt neu gefaßt:
(Leistungstabellen siehe Anlagen)
- In den §§ 21 Abs. 3 Satz 2, und 23 Abs. 1 Satz 1; werden jeweils die Worte

„volle 5,- DM“ durch die Worte „den nächst vollen Euro“ ersetzt.

Die in den Erläuterungen zur Rentenberechnung in Absatz 1, Absatz 3 Satz 3, Absatz 7 und den Leistungstabellen Nummer 1 und 2 angegebene Währungsbezeichnung „DM“ wird durch die Währungsbezeichnung „EURO“ ersetzt.

Artikel II

Die Änderung der Satzung zu Artikel I Nr. 1, 2 und 3 tritt am 1. Januar 2000, zu Nummer 4 am 1. Januar 2002 in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 6. September 1999

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Siegel

Alter	Monatliche Altersrente in DM für eine einmalige Zahlung von 100,- DM	Alter	Monatliche Altersrente in DM für eine einmalige Zahlung von 100,- DM
30	2,049	53	0,851
31	1,971	54	0,820
32	1,896	55	0,789
33	1,824	56	0,759
34	1,756	57	0,731
35	1,690	58	0,703
36	1,626	59	0,676
37	1,565	60	0,650
38	1,507	61	0,624
39	1,450	62	0,599
40	1,396	63	0,574
41	1,344	64	0,549
42	1,293		

* = Kalenderjahr, in dem die Zahlung entrichtet wurde, abzüglich Geburtsjahr des Mitglieds.

Bei einer Zahlung abweichend von 100,- DM ist der Tabellenwert mit 1/100 des Betrags der Zahlung zu multiplizieren. Für die Bemessung der Berufsunfähigkeitsrente gelten die bereits unter 1. dargestellten Prozentsätze entsprechend.

Anlage

Leistungstabelle Nummer 3 (gültig ab 1. 1. 2000)

für die Erhöhung der Altersrente durch Verlegung des Rentenbeginns auf einen Zeitpunkt nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Die Erhöhung errechnet sich durch Division der im betreffenden Alter gezahlten Beiträge und einbehaltenen Rentenbeträge mit den folgenden Divisoren:

Alter	Divisor	Alter	Divisor
65	184,969	71	159,249
66	180,843	72	154,723
67	176,649	73	150,128
68	172,399	74	145,441
69	168,085	75	140,668
70	163,702		

* = Kalenderjahr der Zahlung abzüglich Geburtsjahr.

Die Tabelle dient auch zur Berechnung der Leistungserhöhung aufgrund von Beitragszahlungen, die im Alter 65 über die Höhe des im Alter 64 geleisteten durchschnittlichen Monatsbeitrages hinaus erbracht wurden. In diesem Fall ist der für das Alter 65 maßgebliche Divisor 184,969 auf die entsprechenden Beitragsanteile anzuwenden.

Anlage

Leistungstabelle Nummer 5 (gültig ab 1. 1. 2000)

für die Kürzung der Altersrente bei Vorverlegung des Rentenbeginns, unter Berücksichtigung des Absatzes 3 der Erläuterungen zur Rentenberechnung.

Vorverlegung um Monate	Kürzung um v.H.	Vorverlegung um Monate	Kürzung um v.H.
1 bis 2	1%	29 bis 30	15%
3 bis 4	2%	31 bis 33	16%
5 bis 6	3%	34 bis 36	17%

Vorverlegung um Monate	Kürzung um v.H.	Vorverlegung um Monate	Kürzung um v.H.
7 bis 8	4%	37	18%
9 bis 10	5%	38 bis 40	19%
11	6%	41 bis 42	20%
12 bis 13	7%	43 bis 45	21%
14 bis 15	8%	46 bis 48	22%
16 bis 17	9%	49 bis 50	23%
18 bis 20	10%	51 bis 53	24%
21 bis 22	11%	54 bis 56	25%
23 bis 24	12%	57 bis 58	26%
25 bis 26	13%	59 bis 60	27%
27 bis 28	14%		

– MBl. NRW. 1999 S. 1104.

21220

Änderung der Weiterbildungsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 23. April 1994 / 16. Juli 1999

Aufgrund des § 38 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NRW. S. 1204), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1994 (GV. NRW. S. 154), hat die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein in ihrer Sitzung vom 23. April 1994 die folgende Änderung der Weiterbildungsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein Westfalen am 16. Juli 1999 genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Weiterbildungsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 31. Oktober 1992, 23. Oktober 1993 (SMBL. NRW. 21220) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt I „Gebiete, Fachkunden, Fakultative Weiterbildung, Schwerpunkte“ wird eingefügt:

1. Unter 5. Augenheilkunde

a) als 5.A.2

„5.A.2 Fachkunde in der Laserchirurgie in der Augenheilkunde

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Laserchirurgie.“

b) als 5.A.3

„5.A.3 Fachkunde okuläre Eingriffe in der Augenheilkunde

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung okulärer Eingriffe in der Augenheilkunde.“

2. Unter 7. Chirurgie als 7.A.2

„7.A.2 Fachkunde Ösophago-Gastro-Duodenoskopie in der Chirurgie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Ösophago-Gastro-Duodenoskopie.“

3. Unter 8. Diagnostische Radiologie

a) als 8.A.1

„8.A.1 Fachkunde Sonographie der weiblichen Genitalorgane in der Diagnostischen Radiologie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Sonographie der weiblichen Genitalorgane.“

b) als 8.A.2

„8.A.2 Fachkunde Sonographie der Brustdrüse in der Diagnostischen Radiologie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Sonographie der Brustdrüse.“

c) als 8.A.3

„8.A.3 Fachkunde Sonographie der abdominalen und retroperitonealen Gefäße in der Diagnostischen Radiologie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Sonographie der abdominalen und retroperitonealen Gefäße.“

4. Unter 9. Frauenheilkunde und Geburtshilfe

a) als 9.A.4

„9.A.4 Fachkunde Sonographie der Brustdrüse in der Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Sonographie der Brustdrüse.“

b) als 9.A.5

„9.A.5 Fachkunde Mammographie in der Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Mammographie.“

c) als 9.A.6

„9.A.6 Fachkunde Sonographie der Gefäße des weiblichen Genitalsystems in der Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Sonographie der Gefäße des weiblichen Genitalsystems.“

5. Unter 12. Herzchirurgie als 12.A.2

„12.A.2 Fachkunde Echokardiographie in der Herzchirurgie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Echokardiographie.“

6. Unter 15. Innere Medizin

a) als 15.A.4

„15.A.4 Fachkunde Sonographie der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße in der Inneren Medizin

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Sonographie der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße.“

b) als 15.A.5

„15.A.5 Fachkunde Bronchoskopie in der Inneren Medizin

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten,

welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Bronchoskopie.“

c) als 15.A.6

„15.A.6 Fachkunde Echokardiographie in der Inneren Medizin

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Echokardiographie.“

7. Unter 16. Kinderchirurgie

a) als 16.A.2

16.A.2 Fachkunde Sonographie der Bewegungsorgane in der Kinderchirurgie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Sonographie der Bewegungsorgane.“

b) als 16.A.3

„16.A.3 Fachkunde Sonographie der Säuglingshüfte in der Kinderchirurgie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Sonographie der Säuglingshüfte.“

c) als 16.A.4

„16.A.4 Fachkunde Ösophago-Gastro-Duodenoskopie in der Kinderchirurgie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Ösophago-Gastro-Duodenoskopie.“

d) als 16.A.5

„16.A.5 Fachkunde Sigmoido-Koloskopie in der Kinderchirurgie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Sigmoido-Koloskopie.“

e) als 16.A.6

„16.A.6 Fachkunde Bronchoskopie in der Kinderchirurgie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Bronchoskopie.“

8. Unter 17. Kinderheilkunde

a) als 17.A.2

„17.A.2 Fachkunde Sonographie der Nebenhöhlen in der Kinderheilkunde

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Sonographie der Nebenhöhlen.“

b) als 17.A.3

„17.A.3 Fachkunde Sonographie der Schilddrüse in der Kinderheilkunde

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Sonographie der Schilddrüse.“

c) als 17.A.4

„17.A.4 Fachkunde Sonographie der Gesichtswichteile und Weichteile des Halses in der Kinderheilkunde

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Sonographie der Gesichtswichteile und Weichteile des Halses.“

d) als 17.A.5

„17.A.5 Fachkunde Sonographie der Thoraxorgane in der Kinderheilkunde

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Sonographie der Thoraxorgane.“

e) als 17.A.6

„17.A.6 Fachkunde Sonographie der weiblichen Genitalorgane in der Kinderheilkunde

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Sonographie der weiblichen Genitalorgane.“

9. Unter 22. Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie als 22.A.2

„22.A.2 Fachkunde Sonographie der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße in der Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Sonographie der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße.“

10. Unter 27. Nuklearmedizin als 27.A.1

„27.A.1 Fachkunde Magnetresonanztomographie und -spektroskopie in der Nuklearmedizin

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrung und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Magnetresonanztomographie und -spektroskopie.

Mindestdauer der Weiterbildung: 2 Jahre und Nachweis der anrechnungsfähigen 1-jährigen Weiterbildung im Gebiet „Diagnostische Radiologie“ in der Nuklearmedizin.

Die Weiterbildung zum Erwerb der Fachkunde muß ganztägig und in hauptberuflicher Stellung durchgeführt werden.“

Artikel II

Der Präsident der Ärztekammer Nordrhein wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Weiterbildungsordnung vorzunehmen, eventuelle Unstimmigkeiten zu beseitigen und die dann gültige Fassung im Rheinischen Ärzteblatt zu veröffentlichen.

Artikel III

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Rheinischen Ärzteblatt in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 16. Juli 1999

Ministerium für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
– III B 3 – 0810.47 –

Im Auftrag
Dr. Hermann

Ausgefertigt am: 4. August 1999

Düsseldorf, den 4. August 1999

Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident

Die Änderung der Weiterbildungsordnung ist am 30. September 1999 im Rheinische Ärzteblatt veröffentlicht worden.

– MBl. NRW. 1999 S. 1105.

33

Veröffentlichung von Satzung und Satzungsänderungen des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Finanzministeriums v. 3. 9. 1999
– Vers 35-0-1. (15) III B 4

Im Benehmen mit dem Justizministerium habe ich dem Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 des Landesversicherungsaufsichtsgesetzes (VAG NRW) vom 20. 4. 1999 (GV. NRW. S. 154) genehmigt, Satzung und Satzungsänderungen mit meinem Genehmigungsvermerk im Veröffentlichungsblatt des Justizministers (JMBL) bekannt zu machen.

– MBl. NRW. 1999 S. 1107.

7123

Dienstanweisung für die automatisierte Durchführung von Programmen zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze und zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit

RdErl. des Ministeriums
für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr
v. 31. 8. 1999 – 245 – 35 – 00

Der RdErl. des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 15. 11. 1984 – II/B3 – 32-00/35-00 – 46/84 (SMBl. NRW. 7123) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 1999 S. 1107.

7123

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen an Ausbildungsstätten, die zusätzliche Ausbildungsstellen für weibliche Jugendliche in bestimmten gewerblich-technischen Ausbildungsberufen bereitstellen (Mädchenprogramm)

RdErl. des Ministeriums
für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr
v. 31. 8. 1999 – 245 – 35 – 00

Der Gem. RdErl. des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – II/B2 – 35-01/82 (21/82) – u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – II C 2 – 3452.21 – v. 24. 4. 1982 (SMBl. NRW. 7123), wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 1999 S. 1107.

7123

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuschüssen aus
Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen
an Ausbildungsstätten, die zusätzliche
Ausbildungsstellen für weibliche
Jugendliche in gewerblich-technischen
Ausbildungsberufen bereitstellen**

RdErl. des Ministeriums
für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr
v. 31. 8. 1999 - 245 - 35 - 00

Der Gem. RdErl. des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - II/B3 - 35-01/80 - u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales - II C 2 - 3452.21 - v. 7. 3. 1980 (MBl. NRW. S. 682), wird aufgehoben.

- MBl. NRW. 1999 S. 1108.

II.

**Ministerium für Wirtschaft und
Mittelstand, Technologie und Verkehr**

Planfeststellungsbeschluss

Bek. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr
v. 15. 9. 1999 - 613 - 32 - 02/477

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr vom 15. September 1999 (Az.: 613 - 32 - 02/477) ist der Plan für den Ausbau der Bundesautobahn A 1 von Betriebs-km 420,513 (Überführung der DB-Strecke Köln-Aachen) bis Betriebs-km 422,588 (Autobahnkreuz Köln-West) auf durchgehend 6 Fahrstreifen mit Errichtung einer ca. 1550 m langen Lärmschutzeinhausung als wesentlicher Bestandteil der Planung einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Köln gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) festgestellt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG. NRW. ersetzt wird, Klage beim

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Ihr sollen zwei Abschriften beigelegt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) und den Streitgegenstand bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

2. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Beschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG. NRW. ersetzt wird, beim

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

gestellt und begründet werden.

3. Falls die Fristen zu 1. und 2. durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.
4. Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom 22. 11. 1999 bis 7. 12. 1999 einschließlich im

Stadtplanungsamt der Stadt Köln,
Stadthaus, Zimmer 08. B 23,
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

während der Dienststunden

montags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
[mittwochs geschlossen]	
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG. NRW.).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei dem

Landschaftsverband Rheinland
Rheinisches Autobahnamt Köln
Am Grauen Stein 33
51105 Köln

schriftlich angefordert werden.

Düsseldorf, den 15. September 1999

Im Auftrag
Klaus Walter

- MBl. NRW. 1999 S. 1108.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Neubildung des Landesjugendhilfeausschusses

Bek. v. 2. 9. 1999 – 5001.17.06

Der Landesjugendhilfeausschuss wird nach der Kommunalwahl neu konstituiert. Die im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe – Landesjugendamt – wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden auf ihr Vorschlagsrecht gem. § 71 Abs. 4 Achten Buch des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) vom 26. 6. 1990 Bundesgesetzblatt I Seite 1163 in der Neufassung vom 8. Dezember 1998 – Bundesgesetzblatt I Seite 3546 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 12. 12. 1990 – GV. NRW. S. 664 – geändert durch das Gesetz vom 20. 12. 1994 – GV. NRW. S. 1115 und § 3 Abs. 3 der Satzung für das Landesjugendamt Westfalen-Lippe vom 7. 11. 1991 (GV. NRW. S. 434) hingewiesen. Sie haben mindestens 16 Frauen und Männer als stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben. Gem. § 11 Abs. 4 AG KJHG finden die §§ 12 und 13 des KWahlG in der Fassung vom 15. 8. 1993 (GV. NRW. S. 521) entsprechende Anwendung. Aus diesen Vorschlägen ernennt die oberste Landesjugendbehörde acht stimmberechtigte Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter für die Wahlzeit der Landschaftsversammlung nach Einholung einer Stellungnahme des Landschaftsausschusses. Bei der Ernennung sind die Vorschläge der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe angemessen zu berücksichtigen.

Ihre Vorschläge richten Sie bitte innerhalb einer Frist von einem Monat mit dem Tage der Bekanntmachung an den

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
– Landesjugendamt –
Herrn Buschmeier
Warendorfer Str. 25
48133 Münster

– MBl. NRW. 1999 S. 1109.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 11 v. 1. 6. 1999

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Bekanntmachungen	113	2. StPO §§ 33 ff., 275 II; GVG § 78 b I Nr. 2. – Anders als bei Urteilen ist die Unterzeichnung von Beschlüssen nicht vorgeschrieben. Dies gilt auch, wenn – wie im Fall des § 78 b I Nr. 2 GVG – nur ein Richter zur Entscheidung berufen ist. Fehlt in einem solchen Fall die Unterschrift des zuständigen Richters, so muss sich zumindest aus den Umständen zweifelsfrei ergeben, dass die in den Akten zur Kenntnis von Personen außerhalb des Gerichts niedergelegte Entscheidung auf seiner Willensbildung beruht.	
Personalmeldungen	113	OLG Düsseldorf vom 5. November 1998 – 1 Ws 545 - 547/98	119
Ausschreibungen	116		
Rechtsprechung			
Zivilrecht		Kostenrecht	
1. BGB §§ 258, 273, 535, 547 a, 985. – Gibt der Mieter vorzeitig den Gebrauch der Mietsache auf, so kann er gegenüber dem begründeten Zahlungsanspruch des Vermieters wegen der danach fällig gewordenen Mieten kein Zurückbehaltungsrecht mit der Begründung geltend machen, er habe einen Herausgabeanspruch wegen seiner in die Räume eingebrachten Einrichtungsgegenstände, deren Herausgabe der Vermieter nunmehr verweigere.		1. KostO § 26 IV Nr. 1, VI; HGB § 13 e. – Auch der Geschäftswert für die Eintragung der Zweigniederlassung einer ausländischen Kapitalgesellschaft im Handelsregister beträgt 0,5% des eingetragenen Grund- oder Stammkapitals, mindestens aber 25.000 DM und höchstens 500.000 DM (Fortführung des Senatsbeschlusses vom 23. 6. 1998, Az. 10 W 60/98, in Rpfleger 98, 489 u. DB 98, 2005.	
OLG Düsseldorf vom 3. Dezember 1998 – 10 U 191/97	116	OLG Düsseldorf vom 15. Oktober 1998 – 10 W 95/98	120
2. BGB §§ 535 ff., 554 a; AGBG § 9. – Zu den Voraussetzungen, unter welchen der Vermieter ausnahmsweise verpflichtet ist, einen vom Mieter gestellten Nachmieter zu akzeptieren. – Ein längere Zeit zurückliegendes Fehlverhalten des Vermieters ist grundsätzlich nicht geeignet, eine fristlose Kündigung durch den Mieter zu rechtfertigen. – Die formularmäßige Überbürdung der Verpflichtung zur Schlußrenovierung auf den Mieter ist in der Regel nicht zu beanstanden.		2. BGB § 779; ZPO § 281 III, § 91 I. – Sind die durch die Anrufung des unzuständigen Gerichts entstandenen Mehrkosten in einer gerichtlichen Kostengrundentscheidung dem Kläger fehlerhaft nicht gemäß § 281 III S. 2 ZPO auferlegt worden, so hat der Beklagte sie dem Kläger zu erstatten, ohne dass im Kostenfestsetzungsverfahren nachgeprüft werden darf, ob die Auswahl des durch den Kläger zunächst angerufenen Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig war. – Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn die Parteien bei einer vergleichsweisen Kostenregelung keine Vereinbarung über die durch die Anrufung des unzuständigen Gerichts entstandenen Mehrkosten treffen.	
OLG Düsseldorf vom 10. Dezember 1998 – 10 U 57/98	117	OLG Düsseldorf vom 15. Dezember 1998 – 10 W 130/98	122
Strafrecht		Hinweise auf Neuerscheinungen	124
1. StPO §§ 417 ff., 206 a. – Bei Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach §§ 417 ff. StPO kann die Art und Weise der Terminierung darauf hindeuten, dass das Gericht die Sache für dieses Verfahren nicht als geeignet angesehen hat. – Auf die Revision ist in einem derartigen Fall das Verfahren nicht gemäß § 206 a StPO wegen Fehlens eines Verfahrenshindernisses (des Eröffnungsbeschlusses) einzustellen; vielmehr ist das angefochtene Urteil wie bei einem Verfahrensfehler aufzuheben und die Sache zur Durchführung im ordentlichen Hauptverfahren zurückzuverweisen.			
OLG Düsseldorf vom 27. Oktober 1998 – 2 Ss 371/98 – 66/98 III	118		

– MBl. NRW. 1999 S. 1110.

Einzelpreis dieser Nummer 2,65 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelpreis: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569